

Notifikationen

Der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Bülach hat in Sachen Eidgenössische Zollverwaltung sowie Bundesanwaltschaft Bern und Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen *Eljmi Bakiji*, geb. 5. Oktober 1953, jugoslawischer Staatsangehöriger, unbekannten Aufenthaltes, am 6. Oktober 1983 verfügt:

1. Die dem Gebüssten mit Strafbescheid Nr. 11/242.82 der Eidgenössischen Zollverwaltung vom 11. Februar 1983 auferlegte Busse von 3590 Franken wird in 90 Tage Haft umgewandelt.
2. Der Vollzug der Umwandlungsstrafe wird nicht aufgeschoben.
3. Die Gerichtsgebühr wird auf 50 Franken festgesetzt; die weiteren Kosten betragen: 52 Franken Schreibgebühren, 12 Franken Zustellungen, 41.50 Franken Publikationskosten, weitere Publikationskosten vorbehalten.
4. Die Kosten werden dem Gebüssten auferlegt, jedoch wegen Unerhältlichkeit definitiv abgeschrieben.
5. Schriftliche Mitteilung an den Gebüssten durch einmalige Veröffentlichung im Bundesblatt sowie an die Eidgenössische Zollverwaltung, Untersuchungsdienst Basel; die Bundesanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft und nach Eintritt der Rechtskraft an die Bezirksanwaltschaft Bülach zum Vollzug, je gegen Empfangsschein.
6. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Zustellung bzw. der Veröffentlichung im Bundesblatt an schriftlich und begründet, im Doppel und unter Beilegung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, eingereicht werden.

Die vollständige Ausfertigung der Verfügung kann bei der Kanzlei des Bezirksamtes Bülach bezogen werden.

13. Dezember 1983

Bezirksgericht Bülach

Der Gerichtssekretär: Baudenbacher

Der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Bülach hat in Sachen Eidgenössische Zollverwaltung sowie Bundesanwaltschaft Bern und Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen *Hans Friedrich Franken*, geb. 28. März 1958, von Deutschland, angeblich wohnhaft in Karlstrasse 2, D-4952 Porta Westfalica (BRD), am 6. Oktober 1983 verfügt:

1. Die dem Gebüssten mit Strafbescheid Nr. 22/535.79 der Eidgenössischen Zollverwaltung vom 21. Januar 1980 auferlegte Busse von 485 Franken wird in 15 Tage Haft umgewandelt.
2. Der Vollzug der Umwandlungsstrafe wird nicht aufgeschoben.
3. Die Gerichtsgebühr wird auf 50 Franken festgesetzt; die weiteren Kosten betragen: 63 Franken Schreibgebühren, 12 Franken Zustellungen, 41.50 Franken Publikationskosten, weitere Publikationskosten vorbehalten.
4. Die Kosten werden dem Gebüssten auferlegt, jedoch wegen Unerhältlichkeit definitiv abgeschrieben.
5. Schriftliche Mitteilung an den Gebüssten durch einmalige Veröffentlichung im Bundesblatt sowie an die Eidgenössische Zollverwaltung, Direktion des II. Zollkreises, Untersuchungsdienst Zürich, die Bundesanwaltschaft, die Staatsanwaltschaft und nach Eintritt der Rechtskraft an die Bezirksanwaltschaft Bülach zum Vollzug, je gegen Empfangsschein.
6. Ein Rekurs gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Zustellung bzw. der Veröffentlichung im Bundesblatt an schriftlich und begründet, im Doppel und unter Beilegung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, eingereicht werden.

Die vollständige Ausfertigung der Verfügung kann bei der Kanzlei des Bezirksamtes Bülach bezogen werden.

13. Dezember 1983

Bezirksgericht Bülach

Der Gerichtsssekretär: Baudenbacher

Vorladungen

Füs *Thommen Björn*, geb. 2. April 1957 in Biel BE, von Deigten BL, ledig, Hochbauzeichner, zuletzt wohnhaft gewesen in 2562 Port, Lerchenweg 2, zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 21. Dezember 1983, 11.30 Uhr, in Bern, Obergericht, Hochschulstrasse 17, Strafkammersaal, als Angeklagter und Verurteilter vor Divisionsgericht 3 zu erscheinen.

Im Anschluss an die Hauptverhandlung hat das Divisionsgericht 3 zu entscheiden, ob der mit Urteil des Gerichtspräsidenten V von Biel vom 14. März 1983 gewährte bedingte Vollzug für die Gefängnisstrafe von 18 Tagen, Probezeit zwei Jahre, zu widerrufen ist.

Falls der Angeklagte/Verurteilte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

5. Dezember 1983

Divisionsgericht 3

Der Präsident: Oberstlt Weyermann

Baupont Kpl *Pulfer Franco*, geb. 24. März 1961 in Bern, von Rüeggisberg BE, ledig, Maurer, wohnhaft gewesen in 3006 Bern, Mindstrasse 5, bei Viviane Luginbühl, zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, am Mittwoch, 21. Dezember 1983, 8 Uhr, in Bern, Obergericht, Hochschulstrasse 17, Strafkammersaal, als Angeklagter vor Divisionsgericht 3 zu erscheinen.

Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

6. Dezember 1983

Divisionsgericht 3

Der Präsident: Oberstlt Weyermann

4½ %-Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Die Schweizerische Eidgenossenschaft legt bis zum 15. Dezember 1983 eine Anleihe von rund 250 Millionen Franken zur öffentlichen Zeichnung auf. Die Emission erfolgt nach dem Auktionsverfahren. Der Zinssatz beträgt 4½ %, die Laufzeit zehn Jahre fest. Emissionspreis und definitiver Anleihensbetrag werden aufgrund der eingegangenen Zeichnungen festgesetzt. Offerten bis zu einem Maximalbetrag von 20 000 Franken können ohne Preisangabe eingereicht werden; sie werden auf jeden Fall ungekürzt zum Emissionspreis berücksichtigt. Die Liberierung ist auf den 9. Januar 1984 festgesetzt.

1. Dezember 1983

Eidgenössisches Finanzdepartement

Notifikation

(Art. 92 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht und Art. 102 des Zollgesetzes)

Dem unbekannten Eigentümer der 83 Flaschen Spirituosen (jugoslawischer Herkunft), welche am 20. November 1983 von Zollbeamten im Zug D 416 (Beograd-Express) gefunden wurden, wird hiermit eröffnet:

Die Spirituosen wurden gestützt auf Artikel 120 und 121 des Zollgesetzes als Zollpfand beschlagnahmt. Der Verfügungsberechtigte kann innert 30 Tagen vom Datum dieser Notifikation an bei der Zollkreisdirektion Chur, 7001 Chur, gegen die Beschlagnahme Beschwerde erheben. Wird keine Beschwerde erhoben und meldet sich der Verfügungsberechtigte nicht innert der erwähnten Frist bei der genannten Zollkreisdirektion, werden die Spirituosen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, 3000 Bern 9, zur Verfügung gestellt.

13. Dezember 1983

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1983
Date	
Data	
Seite	517-521
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 163

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.